

## Nutzung Mittelinsel von Kreiseln an Kantonsstrassen durch Dritte

### Anforderung

Die Mittelinsel eines Kreisels dient unter anderem der Verlangsamung des Verkehrs durch Ablenkung und in der Regel mit dem Brechen der Durchsicht. Auf der Mittelinsel wird im Normalfall ein Erdwall von 1,50 m mit extensiver Begrünung erstellt.

Ein Kreisel kann neben verkehrstechnischen auch gestalterische Funktionen aufweisen. Daher kann die Mittelinsel unter gewissen Bedingungen auch für gestalterische Elemente genutzt werden. Die Gestaltung der Mittelinsel soll einen ausgewogenen Bezug zum Umfeld aufweisen, vorteilhaft zur Standortgemeinde oder zur Region.

Das gestaltete Objekt muss die verkehrstechnischen Kriterien erfüllen. Insbesondere müssen die Sicherheit und Befahrbarkeit (Ausnahmetransporte) gewährleistet sein. Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) muss zwingend eingehalten werden.

### Gesetzesgrundlage

Nach § 26 Abs. 1 des Strassengesetzes (BGS 725.11) ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig. Gemäss § 246 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 4. April 1954, Stand 1. Januar 2008 und § 31 Abs. 2 des Strassengesetzes (BGS 725.11) vom 24. September 2000 bewilligt der Eigentümer die über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benutzungen der öffentlichen Sachen. Er kann die Erteilung einer Erlaubnis zum gesteigerten Gemeingebrauch oder eine Verleihung (Konzession) zur Sondernutzung aus Gründen des öffentlichen Wohles verweigern oder an Bedingungen, Auflagen und Befristungen knüpfen. So können auch Mittelinseln von Kreiseln und andere im Gemeingebrauch stehende Verkehrsflächen zur Sondernutzung freigegeben werden. Zuständig zur Bewilligung ist gemäss § 246 Abs. 4 EG ZGB und § 26 Abs. 2 des Strassengesetzes das Bau- und Justizdepartement.

### Bewilligung

Bewilligungsinstanz ist das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT). Für die Nutzung der Mittelinsel ist mit dem AVT ein Vertrag abzuschliessen.

Grundvoraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags ist eine Baubewilligung der örtlichen Baubehörde für die Gestaltung der Mittelinsel. Bevor das Baugesuch bei der örtlichen Baubehörde eingereicht wird, ist mit dem AVT die Vereinbarung im Entwurf zu erstellen.

Für reine Bepflanzungen (Büsche, Bäume, usw.) muss keine Baubewilligung bei der örtlichen Baubehörde eingeholt werden. In diesem Fall reicht ein Vertrag mit dem AVT.

Der Vertrag wird in der Regel auf eine Nutzungsdauer von 20 Jahren abgeschlossen. Nach Vertragsablauf kann der Vertrag im gegenseitigen Einverständnis verlängert werden.

### Finanzierung

Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb, dem gesamten Unterhalt der Kreiselinnenfläche und dem Rückbau der Gestaltung der Mittelinseln gehen zu Lasten des Konzessionärs.

Die Kosten für den Bau und den Rückbau des Erdwalles bis 1,50 m gehen zu Lasten des AVT.

Sofern die Verkehrssicherheit oder ein Neu- oder Ausbau der Strasse dies erfordert, hat auf erstes Begehren des AVT die Gestaltung der Mittelinsel zu Lasten des Konzessionärs zu weichen.

### Haftung

Die Konzessionärin haftet für alle Unfälle, die als Folge unsachgemässer Errichtung der Gestaltungen entstehen. Sie haftet auch gegenüber dem Staat für Forderungen Dritter, welche ihm gegenüber aus Erstellung, Bestand und Unterhalt der Kreiselinnenfläche geltend gemacht werden. In diesen Fällen oder wenn die jeweiligen Gestaltungselemente in anderer Weise zur Beeinträchtigung des Verkehrs führen, kann das Bau- und Justizdepartement, nachdem eine entsprechende Abmahnung bei der Konzessionärin erfolglos geblieben ist, die Bewilligung widerrufen.

## Gebühr

Der Kanton Solothurn verlangt für die Nutzung der Mittelinsel eine Nutzungsgebühr pro Jahr von Fr. 1'000.00 (inkl. MWST.). Diese Gebühr ist als einmaliger Betrag (Barwert, Verzinsung derzeit 3,5 %) auf die Nutzungsdauer, in der Regel 20 Jahre, zu bezahlen. Eine Rückerstattung für den Fall, dass die Nutzung der Kreisinnenflächen durch den Koncessionär vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer endet, erfolgt nicht. Zudem wird eine Bewilligungsgebühr von Fr. 1'000.00 (nicht Mehrwertsteuerpflichtig) erhoben. Bei einer Gestaltung durch die Einwohner- oder Bürgergemeinde wird auf die Nutzungsgebühr verzichtet.

## Im Weiteren müssen folgende Punkte bei der Gestaltung berücksichtigt werden:

- Die Elemente und Installationen dürfen die Verkehrsteilnehmer nicht ablenken. Sie dürfen nicht beweglich, retroreflektierend, fluoreszierend, lumineszierend, blendend oder blinkend sein und keine wechselnden Lichteffekte aufweisen.
- Beleuchtete Elemente und Installationen müssen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr abgeschaltet werden (Nachtabstaltung).
- Es dürfen keine Reklamen und Schriften angebracht werden. Ausnahmen sind Gemeindewappen, Ortsbezeichnungen und Firmenlogos (max. Gesamthöhe 0,50 m).
- Die Strassensignalisierung und Strassenbeleuchtung dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Elemente und Installationen müssen auf äussere Einwirkungen bemessen werden.
- Es darf kein Spritzwasser auf die Fahrbahn gelangen und die Mittelinsel darf nicht auf die Fahrbahn entwässert werden.
- Im Falle einer unfallbedingten Beschädigung dürfen die Elemente und die Installationen kein zusätzliches Sicherheitsrisiko darstellen (scharfe Kanten, Spiesse, herabstürzende Trümmerteile, Instabilität etc.).
- Die Zugänglichkeit zu Werkleitungen Dritter (Schachtdeckel, usw.) muss berücksichtigt und gewährleistet sein.
- Das Lichtraumprofil gemäss «Querschnitt Mittelinsel Kreisell mit Lichtraumprofil» muss eingehalten werden.

## Querschnitt Mittelinsel Kreisell mit Lichtraumprofil

